

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 2. 8. 2023

Nummer 28

I N H A L T

A. Staatskanzlei		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Bek. 19. 7. 2023, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	554	RdErl. 7. 7. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg (Richtlinie Metropolregion H BS GÖ WOB)	560
Bek. 20. 7. 2023, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	554	Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Bek. 20. 7. 2023, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	554	Bek. 5. 4. 2023, Anerkennung der „MacLean-Erkelenz-Stiftung“	562
Bek. 24. 7. 2023, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	554	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 21. 7. 2023, Änderung der Satzung der „Barsinghäuser Bürgerstiftung“	562
C. Finanzministerium		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 2. 8. 2023, Raumordnungsverfahren (ROV) für die Entwicklung der Landkorridore zur Anbindung der Offshore-Netzanbindungsprojekte BalWin1 (ehemals LanWin1) und BalWin2 (ehemals LanWin3) der Amprion Offshore GmbH; Einleitung und Auslegung der Antragsunterlagen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 10 Abs. 5 NROG	562
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	
F. Kultusministerium		VO 21. 3. 2023, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Berklingen-Klein Vahlberg in Vahlberg und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Groß Vahlberg in Vahlberg zur Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Vahlberg-Berklingen in der Propstei Schöppenstedt	565
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung		VO 25. 4. 2023, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen St. Johannes-Kirchengemeinden Kästorf/Warmenau in Wolfsburg mit den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brackstedt in Wolfsburg und Velstove in Wolfsburg zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kantate in Wolfsburg in der Propstei Vorsfelde	565
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		VO 25. 4. 2023, Kirchenverordnung zur Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Seinstedt in die Evangelisch-lutherische Petrusgemeinde Börßum und zur Änderung der Kirchenverordnung zur Bildung des Kirchengemeinerverbandes Assen in der Propstei Schöppenstedt	566
Erl. 6. 7. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)	555	Stellenausschreibungen	567
Bek. 25. 7. 2023, Änderung des LROP; allgemeine Planungsabsichten	558		
Bek. 1. 8. 2023, Eröffnung des Verfahrens zur Einreichung von Projektskizzen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) in Niedersachsen und Hamburg	559		
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei

**Honorarkonsuln
in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. StK v. 19. 7. 2023 — 203-01361 3 COG —

Die Bundesregierung hat Herrn Heinrich Gerd-Witte am 3. 7. 2023 das Exequatur als Honorarkonsul der Demokratischen Republik Kongo in Bohmte erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Leverner Straße 29
49163 Bohmte
Tel.: 05471 4133
Mobil: 015150410689
E-Mail: gerd-witte@gmx.de
Öffnungszeiten: Dienstag bis Donnerstag von 10.00 bis 13.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 28/2023 S. 554

**Honorarkonsuln
in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. StK v. 20. 7. 2023 — 203-01361 6 KEN —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Republik Kenia in Hamburg eine neue Adresse hat:

Reinbeker Weg 10
21465 Wentorf b. Hamburg.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 28/2023 S. 554

**Honorarkonsuln
in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. StK v. 20. 7. 2023 — 203-11700-3 FIN —

Das Herrn Dr. Heiner Feldhaus erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Finnland in Hannover mit dem Konsularbezirk Land Niedersachsen mit Ausnahme der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Wesermarsch und Wittmund sowie der kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven ist mit Ablauf des 31. 12. 2022 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Finnland in Hannover ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 28/2023 S. 554

**Honorarkonsuln
in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. StK v. 24. 7. 2023 — 203-01361 3 BEL —

Bezug: Bek. v. 26. 6. 2023 (Nds. MBl. S. 480)

Die Kontaktdaten der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Hannover haben sich wie folgt geändert:

Tel.: 0511 99994740
E-Mail: hannover@honorarkonsulat.be.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 28/2023 S. 554

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

Erl. d. ML vom 6. 7. 2023 — 102.3-6538-896/2023 —

— VORIS 79300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) Zuwendungen für die nachhaltige Entwicklung des „Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste“.

„Fischwirtschaftsgebiet Niedersächsische Nordseeküste“ i. S. dieser Richtlinie sind die Fischereihäfen und deren Umfeld folgender Gebietskörperschaften an der niedersächsischen Nordseeküste:

- Landkreis Leer: Gemeinde Jemgum,
- Landkreis Aurich: Gemeinde Krummhörn, Stadt Norden, Gemeinde Dornum,
- Landkreis Wittmund: Samtgemeinde Esens, Stadt Wittmund,
- Landkreis Friesland: Gemeinde Wangerland, Stadt Varel,
- Landkreis Wesermarsch: Gemeinde Butjadingen, Stadt Brake (Unterweser),
- Landkreis Cuxhaven: Stadt Cuxhaven, Gemeinde Wursster Nordseeküste.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

- der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. 7. 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. EU Nr. L 247 S. 1) — im Folgenden: EMFAF-Verordnung —,
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159, Nr. L 450 S. 158; 2022 Nr. L 241 S. 16; 2023 Nr. L 65 S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 2. 2023 (ABl. EU Nr. L 63, S. 1) — im Folgenden: Dachverordnung —,
- der einschlägigen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen zur Verordnung über den EMFAF und der Dachverordnung,
- des deutschen Programms für den EMFAF 2021—2027 (CCI-Nr. 2021DE14MFP001),

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Ziel der Zuwendung ist, eine von der örtlichen Bevölkerung ausgehende nachhaltige Entwicklung des „Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste“ zu unterstützen mit Fokus auf fischereiliche und fischwirtschaftliche Aspekte durch Nutzung und Stärkung der Sozial-, Umwelt-, Kultur- und Humanressourcen.

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Folgende Maßnahmen können im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung gefördert werden (Maßnahmenarten gemäß deutschem Programm für den EMFAF 2021—2027 und Interventionskategorien gemäß Anhang IV EMFAF-Verordnung):

- a) vorbereitende Maßnahmen zur Unterstützung der Konzipierung und späteren Durchführung der Strategie (Maßnahmenart 3.1.1, Interventionskategorie 13),
- b) Verwaltung, Begleitung und Evaluierung der von der Verwaltungsbehörde genehmigten Strategie (Maßnahmenart 3.1.2, Interventionskategorie 15),
- c) Durchführung von Vorhaben, die im Rahmen der Strategie ausgewählt wurden (Maßnahmenart 3.1.3, Interventionskategorie 14),
- d) Kooperationstätigkeiten und deren Vorbereitung ausgewählt im Rahmen der Strategie (Maßnahmenart 3.1.3, Interventionskategorie 14).

2.2 Nicht gefördert werden:

- a) Vorhaben und Ausgaben, die nach Artikel 13 der EMFAF-Verordnung nicht zuwendungsfähig sind,
- b) Betriebskosten der oder des Begünstigten; zu den Betriebskosten zuzurechnende Personalkosten können förderfähig sein, soweit diese eindeutig für das Vorhaben gebunden sind und nicht aus eigenen laufenden Mitteln finanziert werden können,
- c) bei Investitionsvorhaben kurzlebige Wirtschaftsgüter (Material, dessen Lebensdauer in der Regel ein Jahr nicht übersteigt) sowie Reparaturen, Wartungs- und Überholungsarbeiten sowie Ersatzbeschaffungen,
- d) Wohnbauten nebst Zubehör,
- e) Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist,
- f) Kreditbeschaffungskosten, Sollzinsen, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer, Maklerprovisionen, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen,
- g) Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- h) Baunebenkosten und Kosten für technische und finanzielle Beratung, die 12 % der förderungsfähigen Ausgaben des Vorhabens überschreiten, in begründeten Einzelfällen kann das ML Ausnahmen zulassen,
- i) Eigenleistungen, Leasingkosten,
- j) Ausgaben für Landkäufe,
- k) eingebrachte Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- l) Ausgaben für den Kauf gebrauchter Materialien und Geräte, es sei denn, diese werden einem anderen als dem bisherigen Zweck zugeführt und dieser entspricht dem Zuwendungszweck dieser Richtlinie,
- m) Ausgaben für die Anschaffung von Pkw und Vertriebsfahrzeugen,
- n) Kauf von Patenten, Lizenzen, Marken.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

Antragstellerinnen und Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller eine durch eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter aufgrund ihrer/seiner Verpflichtung als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 c ZPO oder § 284 AO treffen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die mit dem von der Europäischen Kommission genehmigten deutschen Programm für den EMFAF 2021—2027 im Einklang stehen und nach den jeweils einschlägigen vom EMFAF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien ausgewählt wurden.

4.2 Das Vorhaben muss in dem in Nummer 1.1 aufgeführten Fischwirtschaftsgebiet durchgeführt werden.

4.3 Die Vorhaben der nachhaltigen Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes müssen der genehmigten „Strategie für eine integrierte örtliche Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste“ entsprechen.

Die Auswahl der zuwendungsfähigen Vorhaben im Rahmen dieser Strategie erfolgt durch einen Beschluss der eingerichteten „Lokalen Fischereiaktionsgruppe“ (FLAG).

Die FLAG setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen eines Fischwirtschaftsgebietes zusammen, die ihr Gebiet nachhaltig entwickeln wollen.

4.4 Antragstellerinnen und Antragsteller müssen die Voraussetzungen nach Artikel 11 der EMFAF-Verordnung erfüllen. Im Rahmen der Antragstellung ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

4.5 Jede Förderung setzt voraus, dass die Fachkompetenz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers gesichert und sie oder er für das spezifische Vorhaben geeignet ist. Zudem muss die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert sein, wenn die Maßnahme ausschließlich eine kommerzielle Komponente beinhaltet.

4.6 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sich durch eine Erklärung im Zuwendungsantrag damit einverstanden zu erklären, dass personenbezogene Daten in Bezug auf das Vorhaben gemäß Artikel 49 Abs. 3 der Dachverordnung veröffentlicht werden.

4.7 Eine Förderung kommt nicht in Betracht, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben folgende Grenzen unterschreiten:

- bei öffentlich-rechtlichen Antragstellerinnen oder Antragstellern den Betrag von 10 000 EUR,
- bei privatrechtlichen Antragstellerinnen oder Antragstellern den Betrag von 3 000 EUR.

4.8 Die FLAG beschließt unter Beachtung der vom EMFAF-Begleitausschuss genehmigten Auswahlkriterien die aus der **Anlage** ersichtlichen Auswahlkriterien für die EMFAF-Priorität 3, spezifisches Ziel 3.1. Die Auswahlkriterien sind unabhängig davon anzuwenden, ob die zur Verfügung stehenden EU-Mittel ausreichend sind. Die FLAG erstellt das jeweils erforderliche Ranking und dokumentiert die Begründungen ihres Beschlusses.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Gesamthöhe der Zuwendung beträgt:

- a) bei privatrechtlichen Antragstellerinnen oder Antragstellern bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens,
- b) bei privatrechtlichen Antragstellerinnen oder Antragstellern zwischen 50 und 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens, wenn das Vorhaben mindestens **eines** der folgenden Kriterien erfüllt:
 - das Vorhaben ist von kollektivem Interesse oder
 - das Vorhaben hat eine kollektive Begünstigte oder einen kollektiven Begünstigten oder
 - das Vorhaben weist, ggf. auf lokaler Ebene, innovative Aspekte auf und die Ergebnisse des Vorhabens werden veröffentlicht,
- c) bei Vorhaben von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens,

d) bei öffentlich-rechtlichen Antragstellerinnen oder Antragstellern bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

5.3 Die Zuwendung setzt sich zu 70 % aus EMFAF-Mitteln und zu 30 % aus Landesmitteln zusammen. Abweichend hiervon erfolgt bei öffentlich-rechtlichen Antragstellerinnen oder Antragstellern der 30 %ige Landesanteil aus deren Eigenmitteln.

Abweichend von Satz 2 kann das ML bei besonderem Landesinteresse als Ausnahme zulassen, dass die nationalen öffentlichen Mittel bei öffentlich-rechtlichen Antragstellerinnen oder Antragstellern bis zu 30 % aus Landesmitteln bestehen können. Bei Gebietskörperschaften beträgt der Anteil der Eigenmittel in diesen Fällen mindestens 10 %.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter der Auflage, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Abschlusszahlung,
- Maschinen, Einrichtungen, Geräte und sonstige beschaffte Gegenstände innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Abschlusszahlung nicht ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

6.2 Zweckbindung und Rückzahlungsanspruch von Zuschüssen bei privaten Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern von mehr als 500 000 EUR sind zu sichern durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld an rangbereiter Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes, vertreten durch das ML.

Sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, erfolgt die Sicherung durch Erbringung einer Bankbürgschaft oder Hinterlegung von Wertpapieren.

Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, sind zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 500 000 EUR liegt, zu sichern. Zuschüsse an juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht zu sichern.

6.3 Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken. Bei Grundpfandrechten sind Zinsansprüche durch Eintragung eines Höchstzinssatzes von 12 % zu sichern.

6.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen während des Zweckbindungszeitraums nach Nummer 6.1 und danach für die Dauer von weiteren fünf Jahren aufzubewahren. Bei nicht investiven Vorhaben sind die Unterlagen fünf Jahre ab dem 31. 12. des Jahres, in dem die Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger geleistet wurde, aufzuheben.

6.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf Anforderung die Ergebnisse des Vorhabens zur Bewertung der erreichten Programmziele auch nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen.

6.6 Abweichend von Nummer 3 ANBest-P gilt für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die nicht unter § 99 GWB fallen, Folgendes:

Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger haben sich bei jedem Auftrag wirtschaftlich und sparsam zu verhalten. Die Vergabeverfahren sind zu dokumentieren und im Verwendungsnachweis zu belegen.

Aufträge können unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt erteilt werden, wenn

- a) die bewilligte Zuwendung bis zu einschließlich 100 000 EUR beträgt oder
- b) die bewilligte Zuwendung mehr als 100 000 EUR beträgt und der geschätzte Auftragswert unter 25 000 EUR (netto) liegt.

Wenn die bewilligte Zuwendung mehr als 100 000 EUR und der geschätzte Auftragswert mindestens 25 000 EUR (netto) beträgt, sind grundsätzlich mindestens drei fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Weitere Bestimmungen, die die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.

6.7 Die Bewilligungsbehörde sowie andere zuständige Prüfinstanzen von EU, Bund oder Land sind berechtigt, der Buchführung dienende Unterlagen (Bücher), Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Ausgaben für die Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind auf Verlangen und auf Kosten der oder des Begünstigten bereitzuhalten. Den Prüfinstanzen ist das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten und die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde für Vorhaben nach Nummer 2.1 ist die LWK.

7.3 Die Umsetzung der EMFAF-Priorität 3 findet nach dem Bottom-up-Prinzip statt. Die Aufgaben der FLAG stellen sich wie folgt dar:

- Erarbeitung einer Strategie für die lokale Entwicklung ihres Gebietes. Diese Strategie muss von der Verwaltungsbehörde des EMFAF (ML) genehmigt werden.
- Eigenverantwortliche Durchführung und Umsetzung der Strategie durch Maßnahmen zur lokalen Entwicklung in Form von einzelnen Vorhaben.
- Entgegennahme und Bewertung von Anträgen auf Unterstützung und Begleitung ihrer Umsetzung.
- Beschlussfassung über Auswahlkriterien nach Nummer 4.8 und über die Höhe von Zuwendungen nach Nummer 5 sowie Dokumentation der Entscheidungsgründe. Bei der Beschlussfassung über einzelne Vorhaben darf eine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung nicht kontrollieren.
- Präsentation der Vorhaben bei der Bewilligungsbehörde, damit sie von dort abschließend geprüft und genehmigt werden können.
- Durchführung eigener Vorhaben. Dabei kann die FLAG in Form ihres „federführenden Partners in administrativen Belangen“ Begünstigte sein.

7.4 Dem Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Projektbeschreibung,
- Erklärung, wann mit dem Vorhaben begonnen und bis wann es voraussichtlich beendet werden soll,
- detaillierter Finanzierungsplan,
- sofern zutreffend, die letzten drei Bilanzen des Unternehmens mit Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Erläuterungen,
- bei Bauvorhaben ein Bauplan und eine Baubeschreibung. Von einer Beteiligung des Staatlichen Baumanagements darf abgesehen werden, wenn die für die Baumaßnahme vorgesehene Zuwendung 5 Mio. EUR nicht übersteigt.

7.5 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

7.6 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die sich aus der EMFAF-Verordnung und der Dachverordnung ergebenden Publizitätsverpflichtungen ein-

zuhalten. Sie oder er erhält dazu mit dem Zuwendungsbescheid ein Merkblatt.

7.7 Vorhaben zur Umsetzung lokaler fischereilicher Entwicklungsstrategien nach Nummer 2.1 Buchst. c und d, die eine unternehmerische Tätigkeit darstellen und keinen direkten Fischereibezug aufweisen, werden als staatliche Beihilfe unter Beachtung der jeweils einschlägigen Beihilfevorschriften der EU bewilligt.

7.8 Mit dem Bewilligungsbescheid ist die maximal zu gewährende Zuwendung unter dem Vorbehalt der späteren endgültigen Festsetzung der Zuwendung je Verwendungsnachweis zu bescheiden. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Nach Feststellung der förderfähigen Ausgaben wird die Zuwendung endgültig mittels Festsetzungsbescheid festgestellt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 6. 7. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 28/2023 S. 555

Anlage

Priorität 3 — Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten und Förderung der Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften —

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien im EMFAF
(gemäß Artikel 40 Abs. 2 Buchst. a
i. V. m. Artikel 73 Abs. 1 Dachverordnung)

I. Auswahlverfahren

Die lokalen Fischereiaktionsgruppen (FLAG) entwickeln im Rahmen ihrer integrierten Entwicklungsstrategie eigene Auswahlkriterien, anhand derer Vorhaben identifiziert und auf ihre Qualität überprüft werden können. Daher muss die jeweilige Verwaltungsbehörde lediglich sicherstellen, dass der rechtliche Rahmen, der durch die Dach- und EMFAF-Verordnung gesetzt wird, durch die FLAG eingehalten wird.

Die spezifischen Projektauswahlkriterien der FLAG haben die hier vorgegebenen Allgemeinen Auswahlkriterien ausnahmslos zu erfüllen. Dies ist bei der Prüfung und Genehmigung der integrierten Entwicklungsstrategien durch die Verwaltungsbehörden sicherzustellen.

II. Auswahlkriterien

Zu den spezifischen Projektauswahlkriterien der jeweiligen Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) **zählen folgende Kriterien:**

- wurden jeweils für die LES des betroffenen Fischwirtschaftsgebietes erarbeitet und von einer lokalen Fischereiaktionsgruppe (FLAG) bestätigt,
- bilden die Grundlage für die von dieser FLAG zu treffenden Auswahlentscheidungen über Vorhaben,
- ermöglichen eine transparente Entscheidung über die Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der LES im jeweiligen Fischwirtschaftsgebiet,
- unterstützen die klare Bezugnahme der LES auf die Fischerei-/Aquakultur und tragen zu einer Umsetzung der mit der LES verbundenen Ziele bei,
- sind mit den in den Artikeln 29 und 30 der EMFAF-Verordnung und den im deutschen Programm für den EMFAF genannten Zielsetzungen und Voraussetzungen vereinbar.

Änderung des LROP; allgemeine Planungsabsichten

Bek. d. ML v. 25. 7. 2023 — 303-20302-1227/2023 —

Gemäß § 9 Abs. 1 ROG vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 3. 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 88), i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 NROG i. d. F. vom 6. 12. 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 582), werden hiermit die Öffentlichkeit sowie die berührten öffentlichen Stellen über die allgemeinen Planungsabsichten für eine Änderung des LROP unterrichtet. Die geplante Änderung dieses landesweiten Raumordnungsplans erfolgt im Rahmen eines Verfahrens zur Änderung der LROP-VO i. d. F. vom 26. 9. 2017 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 521; 2023 S. 103).

I. Beabsichtigte Änderungen

Folgende Änderungen des LROP sind beabsichtigt:

Abschnitt 1.1

In Abschnitt 1.1 (Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes) soll die Einführung von Festlegungen zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme geprüft werden.

Abschnitt 1.3

In Abschnitt 1.3 (Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres) soll die Einführung von Sandgewinnungsgebieten im Küstenmeer zum Zwecke des Küstenschutzes geprüft werden.

Abschnitt 1.4

Es soll überprüft werden, der Bedeutung des Verflechtungsbereichs mit Hamburg stärker als bisher Rechnung zu tragen.

Abschnitt 2.1

Eine Anpassung der Vorranggebiete hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen gemäß Ziffer 12 soll geprüft werden. Insbesondere sollen die Regelungen im Bereich des Tiefwasserhafens Wilhelmshaven hinsichtlich des angestrebten Ausbaus als Energiedrehscheibe überarbeitet werden.

Zudem soll der Fortschreibungsbedarf hinsichtlich der Sicherung von Flächen für große Industrieanlagen geprüft werden.

Abschnitt 2.3

In Abschnitt 2.3 (Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels) sollen die Festlegungen zur Steuerung des Einzelhandels überprüft werden.

Abschnitt 3.1.2

In Abschnitt 3.1.2 (Natur und Landschaft) sollen die Festlegungen zu Natur und Landschaft, insbesondere zu den zu Ziffer 02 festgelegten Vorranggebieten Biotopverbund auf Basis des Landschaftsprogramms von 2021 überarbeitet werden. Zudem soll geprüft werden, ob eine textliche Festlegung zugunsten der Entwicklung des Biotopverbunds auf Wegeseitenrändern eingeführt werden kann.

Abschnitt 3.1.2 und 3.1.3

Es soll geprüft werden, ob weitergehende Festlegungen zugunsten der planerischen Absicherung von landesbedeutsamen Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzwerks „Natura 2000“) getroffen werden; diese könnten in Abschnitt 3.1.3, gegebenenfalls aber auch in Abschnitt 3.1.2 vorgenommen werden.

Abschnitt 3.2.2

Aus Gründen des Klimaschutzes sollen in Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung) die Ziffer 05 und damit verbunden die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf aus der zeichnerischen Darstellung gestrichen werden. Ziffer 08 soll entsprechend angepasst werden.

Abschnitt 3.2.4

Außerdem soll der Bedarf für Anpassungen der Festlegungen zum Hochwasserschutz überprüft werden.

Abschnitt 4.1.1

Es soll geprüft werden, ob die Festlegungen in Ziffer 03 zu Logistikregionen überarbeitet werden müssen.

Abschnitt 4.1.2

In Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr) soll geprüft werden, ob weitere Festlegungen zur Unterstützung der Reaktivierung von Schienenstrecken für den SPNV und der Entwicklung von Schienenstrecken für den Güterverkehr aufgenommen werden können.

In Ziffer 09 (Fahrradverkehr) soll geprüft werden, inwieweit die Festlegungen zukünftig auch Alltagsradverkehr umfassen können. Es soll geprüft werden, inwieweit Alltagsradrouten erwähnt werden sollen, wenn sie eine überregionale Funktion übernehmen (z.B. Radschnellwege), insbesondere wenn sie entsprechend des neugefassten Nieders. Straßengesetzes nicht entlang einer Straße verlaufen.

Abschnitt 4.1.3

In Abschnitt 4.1.3 (Straßenverkehr) sollen die getroffenen Festlegungen zum Straßenverkehr grundlegend überarbeitet werden. Die in Ziffer 01 und Ziffer 02 festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Hauptverkehrsstraßen sollen zeichnerisch aktualisiert und anhand überarbeiteter Kriterien neu festgelegt werden.

Das Ziel in Ziffer 04 soll dahingehend geändert werden, dass anstelle der Brückenlösung zur Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau künftig ein Fährkonzept vorgesehen wird.

Abschnitt 4.2.1

Die in Abschnitt 4.2.1 (Erneuerbare Energieerzeugung) Ziffer 01 enthaltenen Ausbauziele für die Windenergie an Land sollen an die neuen Ausbauziele des WindBG angepasst werden. Zudem sollen die in Ziffer 02 getroffenen Festlegungen zur Nutzung von Windenergie im Wald, insbesondere im Hinblick auf Kalamitätsflächen, überprüft werden.

Auch die in Ziffer 03 enthaltenen Ausbauziele für die solare Strahlungsenergie werden auf ihre Aktualität geprüft. Darüber hinaus sollen Festlegungen zur Sicherstellung der flächenschonenden, auch unter Berücksichtigung des natürlichen Klimaschutzes naturverträglichen Erreichung der Ausbauziele für Solarenergie geprüft werden.

Abschnitt 4.2.2

In Abschnitt 4.2.2 (Energieinfrastruktur) sollen die Festlegungen zu den Vorranggebieten Leitungstrasse, Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) sowie die Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom durch Nachvollziehung der aktuellen Planungsstände aktualisiert werden. Zudem sollen die aufgelisteten zukünftigen Vorhaben in Ziffer 09 und Ziffer 10 an den aktuell in Fortschreibung befindlichen Netzentwicklungsplan 2023 bzw. die daran voraussichtlich anschließende Festlegung im BBPlG angepasst werden. Die in Ziffer 11 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) sollen um die Offshore-Anbindungstrassen über Baltrum und Langeoog ergänzt werden.

Zudem soll die Aufnahme von landesbedeutsamen Teilen des Gasnetzes und des in Aufbau befindlichen Wasserstoffnetzes in Ziffer 03 geprüft werden. Ferner soll geprüft werden, ob die Regelungen in Ziffer 03 mit Blick auf die erforderlichen Wasserstoffkavernen erweitert werden können.

Abschnitt 4.3

In Abschnitt 4.3 (Sonstige Standort- und Flächenanforderungen) Ziffer 02 soll die Aufnahme von Festlegungen zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II auf Grundlage der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens geprüft werden.

Soweit sich aus den vorgesehenen Änderungen des LROP Bedarf für neue Darstellungen in Regionalen Raumordnungsprogrammen ergibt, soll auch die Anlage 3 der LROP-VO mit diesbezüglichen Vorgaben aktualisiert werden.

Zudem soll im Hinblick auf die bundesgesetzlichen Kennzeichnungspflichten des § 7 Abs. 1 Satz 4 ROG geprüft werden, künftig die Planungsaufträge an die Träger der Regionalplanung nach § 4 Abs. 1 NROG anders zu kennzeichnen als Ziele (Fettdruck) und Grundsätze (Dünndruck) der Raumordnung.

II. Abgabe von Äußerungen zu den Planungsabsichten

Die öffentlichen Stellen werden aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die beabsichtigte Änderung des LROP bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Es besteht zudem für die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich zu den Planungsabsichten zu äußern. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter der Internetseite www.ml.niedersachsen.de/lrop in dem Artikel „Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms“.

Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Planentwurfs für die beabsichtigte Änderung des LROP sind spätestens bis zum

13. 9. 2023

zu richten an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 303, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, oder per E-Mail an lrop-fortschreibung@ml.niedersachsen.de.

III. Hinweise zum späteren Verfahren

Nach Ablauf der unter II. genannten Frist und Auswertung eingegangener Äußerungen zu den allgemeinen Planungsabsichten soll ein konkreter Planentwurf zur Änderung des LROP nebst Begründung ausgearbeitet werden.

Da im Änderungsverfahren auch eine Umweltprüfung gemäß § 8 ROG erfolgt, wird ferner ein Umweltbericht erarbeitet. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung dieser Änderungen des LROP auf die Umwelt haben kann, erfasst, beschrieben und bewertet. Betrachtet werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der geplanten Änderungen des LROP auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Zuge des späteren Beteiligungsverfahrens wird für die öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf für die Änderung des LROP, seiner Begründung und dem Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben.

Nähere Einzelheiten zu den Möglichkeiten der Einsichtnahme und Äußerung werden zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 28/2023 S. 558

Eröffnung des Verfahrens zur Einreichung von Projektskizzen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) in Niedersachsen und Hamburg

Bek. d. ML v. 1. 8. 2023 — 304-60012/5 —

Bezug: Erl. v. 7. 2. 2023 (Nds. MBl. S. 283)
— VORIS 78000 —

Hiermit wird das siebte Verfahren zur Einreichung von Projektskizzen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) in Niedersachsen eröffnet.

Das für die Teilnahme am Auswahlverfahren notwendige Projektskizzenformular kann **ab sofort** bei der

Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
FB Agrarförderung AG 2.1.1,
Mars-la-Tour-Straße 1—13,
26121 Oldenburg (Oldenburg),
Tel. 0441 801-409 oder -333,
Fax 0441 801-205,
E-Mail: eip@lwk-niedersachsen.de,

angefordert oder von der Internetseite der LWK unter www.lwk-niedersachsen.de und dort über den Pfad „Agrarförderung Niedersachsen > Weiterbildung, Beratung, Innovation > Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)“ heruntergeladen werden.

Die Projektskizze ist in Papierform (auch möglich als Fax des unterschriebenen Originals) **sowie als PDF-Anhang (mit der Möglichkeit der Volltextsuche) per E-Mail** bei der o. g. Adresse einzureichen. Die Frist zur Einreichung der Projektskizzen **endet am 5. 10. 2023, 12.00 Uhr**.

Die thematischen Schwerpunkte für diesen Aufruf, die Projektauswahlkriterien und weitere Informationen und Beratungsangebote sind ebenfalls unter dem o. g. Pfad auf der Internetseite der LWK zu finden.

— Nds. MBl. Nr. 28/2023 S. 559

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Stärkung der Metropolregion Hannover
Braunschweig Göttingen Wolfsburg
(Richtlinie Metropolregion H BS GÖ WOB)**

RdErl. d. MB v. 7. 7. 2023 — 102-46105/3 —

— VORIS 23100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Projekte im Gebiet der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg. Ziel ist es, die Kompetenzen und Potenziale in der Region zu mobilisieren, um das Regionalbewusstsein und die eigenständige Profilbildung, die Handlungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit in der Region zu stärken.

1.2 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Vorschlag des Aufsichtsrats der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Projekte auf Basis des jeweils gültigen Metropolarbeitsprogramms, die durch das intensive Zusammenwirken der regionalen Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und anderen gesellschaftlichen Gruppen die regionale Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit stärken und mit neuen Impulsen zu einer nachhaltigen Entwicklung der Region beitragen.

2.2 Die Förderung unterstützt Projekte freiwilliger Zusammenschlüsse von Handlungsträgern der Region, die sich auf eigenständige Entwicklungskonzepte verständigen, vorrangige Handlungsfelder festlegen und umsetzen.

2.3 Gefördert werden Maßnahmen, die den Prozess regionaler Kooperationen strukturell und nachhaltig weiterentwickeln und intensivieren:

- Initiierung und Weiterentwicklung von Kooperationen, Netzwerken, Verbundprojekten, Innovationsprojekten,
- Erstellung und Umsetzung von regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten, Business- und Projektplänen, Machbarkeitsstudien,
- Etablierung von Regionalmanagements mit konkreten Projektaufträgen und Projektmanagements,
- wissenschaftlich evaluierende Begleitung zur Weiterentwicklung und effizienten Ausgestaltung regionaler Kooperationsprozesse,
- regionale Profilierung durch Regionalmarketing und Öffentlichkeitsarbeit und
- investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH,
- b) deren nachfolgend genannte Gesellschafter:
 - „Wirtschaft in der Metropolregion e. V.“,
 - „Kommunen in der Metropolregion e. V.“,
 - „Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion e. V.“,
- c) die Mitglieder der unter Buchstabe b genannten Gesellschafter.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Projekte,

- die sich über mindestens 50 % des Gebietes der Metropolregion erstrecken oder

- die mindestens 50 % der Bevölkerung am Wohnort in der Metropolregion oder
- die mindestens 50 % der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten am Arbeitsort in der Metropolregion betreffen oder
- Modellvorhaben mit besonderer Wirksamkeit für die Entwicklung der Metropolregion. Letzteres ist dann der Fall, wenn erwartet wird, dass die Ergebnisse des Vorhabens sich auf ein größeres Gebiet/einen größeren Teil der Bevölkerung oder auf einen größeren Teil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten der Metropolregion übertragen lassen.

4.2 Die Projekte müssen die Ziele des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung gemäß den klimaschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Die Projekte beachten die Chancengleichheit (z. B. Inklusion, Nichtdiskriminierung, Vereinbarkeit Familie und Beruf).

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Das Projektvolumen soll 60 000 EUR nicht unterschreiten. Es ist eine Projektlaufzeit von maximal drei Jahren zulässig.

5.3 Die Zuwendungsempfänger haben einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen.

5.4 Eine Kombination mit anderen öffentlichen Mitteln ist möglich, sofern die genutzten Förderprogramme dies ebenfalls zulassen und andere Vorschriften, insbesondere EU-Beihilfevorschriften, dem nicht entgegenstehen.

5.5 Die Zuwendungsempfänger haben vorrangig alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die Zuwendung darf nicht zu einer Kürzung möglicher Zuwendungen von anderer Seite führen.

5.6 Zuwendungsfähig sind Sach-, Personal- und Investitionsausgaben.

5.7 Zuwendungsfähige Personalausgaben — für zusätzliches Personal — werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze, die das Land Niedersachsen bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt, anerkannt.

5.8 Für die Abrechnung von Dienstreisen gelten die Vorschriften der NRKVO vom 10. 1. 2017 (Nds. GVBl. S. 2) in der jeweils aktuellen Fassung.

5.9 Für alle Projekte nach Nummer 2.3 werden Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen (Tagungen, Kongressen, Seminaren, Workshops usw.) wie Bewirtung, Veranstaltungsraum, Technik, Honorare und Aufwandsentschädigungen für externe Fachreferentinnen/Fachreferenten in angemessener Höhe als zuwendungsfähig anerkannt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für durch das Projekt erworbene Gegenstände beträgt der Zweckbindungszeitraum fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme.

6.2 Die Zuwendungsempfänger sind über eine Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid darauf zu verpflichten, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in angemessener Form auf die Förderung hinzuweisen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsbehörde ist das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2—4, 31134 Hildesheim.

7.3 Anträge sind vom Projektträger an das ArL Leine-Weser zu richten. Antragsvordrucke sind dort erhältlich.

7.4 Anträge sind bis zum 15. September jedes Jahres für das Folgejahr oder die Folgejahre einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Antragsstichtage zulassen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsbehörde (www.arl-lw.niedersachsen.de).

7.5 Bei der Bewertung der eingereichten Anträge werden die Förderkriterien gemäß der **Anlage** zugrunde gelegt.

7.6 Nach förderrechtlicher Prüfung durch die Bewilligungsbehörde nimmt der Gesellschafterausschuss der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH anhand des aus der Anlage ersichtlichen Scorings eine Bewertung der Förderanträge vor. Er spricht eine Empfehlung an den Aufsichtsrat aus. Der Aufsichtsrat gibt einen Entscheidungsvorschlag über Art und Umfang der Förderung zu jedem Antrag ab.

Über den Entscheidungsvorschlag entscheidet die Bewilligungsbehörde.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 7. 2028 außer Kraft.

An
das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

— Nds. MBl. Nr. 28/2023 S. 560

Anlage**Kriterien für die Förderung von Projekten in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg**

Die Prüfung der Förderfähigkeit der Projekte und Maßnahmen orientiert sich an den Vorgaben der Richtlinie sowie an der Umsetzbarkeit der beantragten Projekte und Maßnahmen.

Die Förderwürdigkeit orientiert sich an den nachfolgend aufgeführten Kriterien.

Kriterien	Höchstpunktzahl Kriterien	Punktzahl Unterkriterien
Das Projekt unterstützt die im aktuellen Metropolarbeitsprogramm definierten Handlungsfelder (HF): — ein Ziel in einem HF — mehrere Ziele in einem HF — mehrere Ziele in mehreren HF	20	10 15 20
Das Projekt unterstützt die im aktuellen Metropolarbeitsprogramm definierten Querschnittsthemen.	10	
Beitrag zur Zukunftsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Metropolregion: — innovativ — nachhaltig — Übertragbarkeit/Verstetigungspotenzial — praktischer Nutzen der Projekteinhalte — Profilierung der Metropolregion	50	0—10 0—10 0—10 0—10 0—10
Beitrag zur Stärkung der regionalen Kooperation: — Beitrag zur stärkeren Vernetzung von unterschiedlichen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Gesellschaft — finanzielle Beteiligung der Kammern und Wirtschaftsunternehmen/Einwerbung weiterer Drittmittel	20	0—10 0—10
Summe	100	
Mindestpunktzahl	50	

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Anerkennung der „MacLean-Erkelenz-Stiftung“**

Bek. d. ArL Braunschweig v. 5. 4. 2023
— 2.11741/40-370 —

Mit Verfügung vom 5. 4. 2023 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäftes vom 22. 2. 2023 und der Stiftungssatzung gleichen Datums die „MacLean-Erkelenz-Stiftung“ mit Sitz in Göttingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von wissenschaftlichen Projekten, die Forschungsfragen zum kausalen Einfluss von Genetik und Kognition auf Sozialverhalten bei nicht-humanen Primaten und dem Menschen untersuchen.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

MacLean-Erkelenz-Stiftung
Kellnerweg 4
37077 Göttingen.

— Nds. MBl. Nr. 28/2023 S. 562

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Änderung der Satzung der
„Barsinghäuser Bürgerstiftung“**

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 21. 7. 2023
— 11741-B 33 —

Mit Schreiben vom 21. 7. 2023 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Barsinghäuser Bürgerstiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 85a Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. § 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung

- mildtätiger Zwecke i. S. des § 53 AO,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- der Kunst und Kultur,
- der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- des Natur- und Umweltschutzes,
- des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

in Barsinghausen. Im Einzelfall können die Zwecke auch gefördert werden, wenn sie Stadtgrenzen überschreitende Projekte betreffen.

— Nds. MBl. Nr. 28/2023 S. 562

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Raumordnungsverfahren (ROV) für die Entwicklung der Landkorridore zur Anbindung der Offshore-Netzanbindungsprojekte BalWin1 (ehemals LanWin1) und BalWin2 (ehemals LanWin3) der Amprion Offshore GmbH; Einleitung und Auslegung der Antragsunterlagen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 10 Abs. 5 NROG

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 2. 8. 2023
— ArL-WE 32341/0-1aa —

Die Amprion Offshore GmbH plant zur Anbindung von Offshore-Windparks zwei Leitungssysteme von Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch, Landkreis Aurich, Anlandung Norderney-Korridor) bis zu ihren Netzverknüpfungspunkten (NVP) Wehrendorf (Gemeinde Bad Essen, Landkreis Osnabrück) und Westerkappeln (Nordrhein-Westfalen). Die Systeme werden am Festland als Erdkabel realisiert.

Das Amt für regionale Landesentwicklung hat am 28. 7. 2023 das ROV gemäß § 15 ROG und den §§ 9 ff. NROG für die Planung von Landkorridoren zur Anbindung der Offshore-Netzanbindungsprojekte (ONAS) BalWin1 (ehemals LanWin1) und BalWin2 (ehemals LanWin3), eingeleitet.

Die geplanten ONAS bestehen aus drei Teilen:

- Gleichstrom-Erdkabel,
- Konverterstation,
- 380-kV-Drehstromkabel.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Sie ergibt sich aus § 6 i. V. m. Nummer 19.1.3 der Anlage 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG.

Das ROV schließt daher die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein.

Der Untersuchungsraum für das Vorhaben umfasst folgende Gebiete:

- im Landkreis Cloppenburg: Gemeinden Bösel, Cappeln (Oldenburg), Essen (Oldenburg), Garrel, Lastrup, Molbergen und Stadt Cloppenburg,
- im Landkreis Vechta: Stadt Dinklage, Gemeinden Holdorf und Neuenkirchen-Vörden,
- im Landkreis Osnabrück: Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Ostercappeln, Stadt Bramsche und Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Neuenkirchen.

Die Verfahrensunterlagen der Amprion Offshore GmbH sind wie folgt gegliedert:

- Orientierungshinweise:
Die Orientierungshinweise geben einen Überblick über die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren sowie deren Inhalte.
- Erläuterungsbericht:
 - Beschreibung des Vorhabens und seines Untersuchungsraums,
 - zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Raumverträglichkeitsstudie, des UVP-Berichts, der Natura 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung, der artenschutzrechtlichen Vorprüfung und des Fachbeitrags zur Vorprüfung der Wasserrahmenrichtlinie, des Variantenvergleichs,
 - Beschreibung und Darstellung des Ergebnisses des Variantenvergleichs.
- Karten:
Übersicht des Trassenkorridornetzes entsprechend des Untersuchungsrahmens, Trassenkorridornetz ohne die abgeschichteten Untervarianten, Vorschlagskorridors;
- Raumverträglichkeitsstudie (RVS):

- Prüfung der Vorhabenauswirkungen auf textliche und zeichnerische Festlegungen aus Raumordnungsplänen, auf weitere Erfordernisse der Raumordnung, auf andere raumbedeutsame Planungen/Maßnahmen und auf weitere raumbedeutsame öffentliche und private Belange,
- zusammenfassende Darstellung und Einschätzung der Raumverträglichkeit von Trasse und Umspannwerk;
- Karten u. a. zu:
 - Raum- und Siedlungsstruktur, Freiraumstruktur,
 - Freiraumnutzung — Landwirtschaft,
 - Freiraumnutzung — Forstwirtschaft,
 - Freiraumnutzung — Rohstoffsicherung,
 - Freiraumnutzung — Erholung und Tourismus,
 - Freiraumnutzung — Wasserwirtschaft,
 - technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale — Verkehr,
 - technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale — Energie,
 - sonstige Standort- und Flächenanforderung;
- Anlagen:
 - zusammenfassende Zuordnung der spezifischen Restriktionsniveaus zu den raumordnerischen Belangen, tabellarische Aufführung der relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung;
- UVP-Bericht:
 - Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren, Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
 - Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern,
 - mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen; Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen,
 - Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten,
 - allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts;
- Karten:
 - Bestandkarten zu den einzelnen Schutzgütern;
- Natura 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung:
 - Methodendokument und Einschätzung zur Natura 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Natura 2000-Gebiete (sechs FFH-Gebiete und ein EU-Vogelschutzgebiet),
 - sieben Natura 2000-Vorprüfungen;
- Karte:
 - Natura-2000-Gebiete im Suchraum;
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung:
 - Relevanzprüfung und artbezogene Konfliktanalyse,
 - Artenschutzprüfung zu den planungsrelevanten Arten aus den Bereichen „streng geschützter Tier- und Pflanzenarten“ und europäische Vogelarten.
- Fachbeitrag zur Vorprüfung nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
 - In der Unterlage wird entsprechend der derzeitigen Planungstiefe des ROV überprüft, ob Belange der Richtlinie

- 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. 10. 2014 (ABl. EU Nr. L 311 S. 32) — im Folgenden: EU-WRRL — einer Korridoralternative grundsätzlich entgegenstehen oder, ob diese voraussichtlich mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer (§§ 27 bis 31 WHG) und für das Grundwasser (§ 47 WHG) vereinbar sind. Wenn ja, werden die voraussichtlich im Rahmen der nachfolgenden Planfeststellung zu beachtenden fachlichen Bedingungen bzw. landesplanerischen Maßgaben dargestellt.
- Karten:
 - Übersichtskarten Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper.
 - Variantenvergleiche
 - Die Unterlage besteht aus vier Teilunterlagen:
 - Teil A — Methodik Variantenvergleich
 - Dieser Teil bildet die Methodik-Grundlage zur grundsätzlichen Erläuterung des Abschichtungs- und Korridorfindungsprozesses.
 - Teil B — Untervariantenvergleiche und Zwischenergebnisse
 - Dieser Teil umfasst den Untervariantenvergleich als ersten Schritt des Abschichtungs- und Korridorfindungsprozesses. Die nach diesem Schritt verbleibenden Korridorsegmentgruppen bilden die Grundlage für alle sich anschließenden Vergleichsbetrachtungen.
 - Teil C — Variantenvergleiche
 - Dieser Teil stellt das zusammenfassende Ergebnis der belangsspezifischen Variantenvergleiche aus RVS und der schutzgutinternen Variantenvergleiche des UVP-Berichts dar.
 - Teil D — Hauptvariantenvergleiche
 - Der Hauptvariantenvergleich enthält die Gesamtbewertung zur Ableitung des Vorschlagskorridors. Die Gesamtabwägung bildet das Kernstück der Vergleichsbetrachtung und baut auf den Erkenntnissen der Teile B und C auf.
 - Karten zu:
 - Konfliktbereiche für Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, für Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, für Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Landschaft, Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.
 - Synthesegutachten Konverterstandorte
 - Im Synthesegutachten Konverterstandorte werden die Potenzialflächen der Konverterstandorte miteinander verglichen und bewertet.
 - Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 10. 8. bis einschließlich 11. 9. 2023** zur Einsicht für die Öffentlichkeit während der unten genannten Dienstzeiten bei der folgenden Stelle aus:
 - Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 222, während der Dienststunden,
- | | |
|--------------------------|------------------------|
| montags bis donnerstags | |
| in der Zeit von | 9.00 bis 12.00 Uhr und |
| | 14.00 bis 15.30 Uhr, |
| freitags in der Zeit von | 9.00 bis 12.00 Uhr. |
- Zusätzlich kann nach telefonischer Rücksprache unter Tel. 0441 9215-460 oder -471 eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten erfolgen.
- Es wird darum gebeten, eine Einsichtnahme unter der o. g. Telefonnummer vorab zu vereinbaren, um einen geregelten Ablauf zu gewährleisten.
- Die Antragsunterlagen sind zusätzlich im Internet unter www.arl-we.niedersachsen.de/BalWin12 eingestellt.

Ein Informationsblatt zu den Datenschutzhinweisen, die für das ROV gelten, wird zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt und im Internet bereitgestellt.

Die Zugänglichmachung der Verfahrensunterlagen erfolgt auch auf dem niedersächsischen UVP-Portal auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de/portal> und dort unter dem Verfahrenstyp „Raumordnungsverfahren“.

Jedermann kann sich bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegung, das ist bis einschließlich 12. 10. 2023 bei dem ArL Weser-Ems schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form zu dem Vorhaben äußern.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu senden an:

- die E-Mail-Adresse: karin.flemming@arl-we.niedersachsen.de oder
- die Postanschrift der verfahrensführenden Behörde:
 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
 Theodor-Tantzen-Platz 8,
 26122 Oldenburg (Oldenburg).

Die weitere Bearbeitung der Stellungnahmen wird vereinfacht, wenn Stellungnahmen in digitaler Form (per E-Mail) zugestellt werden.

Mit Ablauf der o. g. Äußerungsfrist sind für dieses ROV für das Vorhaben alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten für Zwecke des ROV einschließlich der Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Belange und der Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite des ArL Weser-Ems zu finden unter www.arl-we.niedersachsen.de/BalWin12.

Das ArL Weser-Ems kann der Amprion Offshore GmbH und den von ihr beauftragten Dienstleistern die im Beteili-

gungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen zur Verfügung stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; die Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten nach der DSGVO und § 5 NDSG bleiben unberührt.

Eine individuelle Beantwortung der Äußerungen erfolgt weder durch die Landesplanungsbehörde noch durch die Planungsträgerin.

Das ROV schließt gemäß § 11 Abs. 1 NROG mit einer Landesplanerischen Feststellung ab. Die Landesplanerische Feststellung trifft u. a. eine Aussage dazu, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und zu welchem Ergebnis die Prüfung der Standort- und Trassenalternativen geführt hat. Sie ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im ROV beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 5 NROG).

Nach Abschluss des ROV wird gemäß § 11 Abs. 3 NROG eine Ausfertigung der Landesplanerischen Feststellung einen Monat zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung und die Bereitstellung im Internet werden öffentlich bekannt gemacht.

Beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg) als für die Durchführung des ROV und die Erstellung der Landesplanerischen Feststellung zuständige obere Landesplanungsbehörde sind weitere Informationen zum Verfahren erhältlich. Ihr Ansprechpartner ist Bernhard Heidrich, Tel. 0441 9215-474, E-Mail bernhard.heidrich@arl-we.niedersachsen.de.

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen
Christusgemeinde Berklingen-Klein Vahlberg in Vahlberg
und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Groß Vahlberg in Vahlberg zur Evangelisch-lutherischen
Christusgemeinde Vahlberg-Berklingen
in der Propstei Schöppenstedt**

Vom 21. 3. 2023

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 25. November 2022 (ABl. 2023 S. 14) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 25. November 2022 (ABl. 2023 S. 7) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Christusgemeinde Berklingen-Klein Vahlberg in Vahlberg und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Groß Vahlberg in Vahlberg in der Propstei Schöppenstedt werden zur Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Vahlberg-Berklingen zusammengelegt.

(2) Die Kirchen im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Berklingen-Klein Vahlberg in Vahlberg führen die Namen „St. Blasius Berklingen“ und „Martin-Luther-Kirche zu Klein Vahlberg“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Groß Vahlberg in Vahlberg führt den Namen „St. Katharina Kirche“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Vahlberg-Berklingen umfasst das Gebiet der bisherigen Christusgemeinde Berklingen-Klein Vahlberg in Vahlberg und der bisherigen Kirchengemeinde Groß Vahlberg in Vahlberg.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Vahlberg-Berklingen.

(3) Die Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Vahlberg-Berklingen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Berklingen-Klein Vahlberg in Vahlberg und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Groß Vahlberg in Vahlberg. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Christusgemeinde Vahlberg-Berklingen über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Vahlberg-Berklingen.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenverordneten ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Vahlberg-Berklingen finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Christusgemeinde Vahlberg-Berklingen eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. März 2023

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Me y n s

Landesbischof

— Nds. MBl. Nr. 28/2023 S. 565

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen
St. Johannes-Kirchengemeinden Kästorf/Warmenau
in Wolfsburg mit den Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden Brackstedt in Wolfsburg und Velstove
in Wolfsburg zur Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinde Kantate in Wolfsburg
in der Propstei Vorsfelde**

Vom 25. 4. 2023

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 25. November 2022 (ABl. 2023 S. 14) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 25. November 2022 (ABl. 2023 S. 7) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg und die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brackstedt in Wolfsburg und Velstove in Wolfsburg in der Propstei Vorsfelde werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kantate in Wolfsburg zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kästorf in Wolfsburg führt den Namen St. Johannes-Kirche, die Kapelle im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Warmenau in Wolfsburg den Namen Kapelle Warmenau, die Kapelle im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brackstedt in Wolfsburg den Namen Kapelle Brackstedt und die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Velstove in Wolfsburg den Namen Martin-Luther-Kirche.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kantate in Wolfsburg umfasst das Gebiet der bisherigen St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brackstedt in Wolfsburg und Velstove in Wolfsburg.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Kantate in Wolfsburg.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kantate in Wolfsburg ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Wolfsburg und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brackstedt in Wolfsburg und Velstove in Wolfsburg. Das Vermögen der drei bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kantate in Wolfsburg über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kantate in Wolfsburg.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenverordnete ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Kirchengemeinde Kantate in Wolfsburg finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Kantate in Wolfsburg eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 25. April 2023

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Me y n s
Landesbischof

— Nds. MBl. Nr. 28/2023 S. 565

**Kirchenverordnung
zur Eingliederung der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinde Seinstedt in die Evangelisch-lutherische
Petrusgemeinde Börßum und zur Änderung
der Kirchenverordnung zur Bildung
des Kirchengemeindeverbandes Asse
in der Propstei Schöppenstedt**

Vom 25. 4. 2023

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 25. November 2022 (ABl. 2023 S. 14) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. Novem-

ber 2003, zuletzt geändert am 25. November 2022 (ABl. 2023 S. 7) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Seinstedt wird in die Evangelisch-lutherische Petrusgemeinde Börßum in der Propstei Schöppenstedt eingegliedert. Die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde führt weiterhin den Namen „St. Johannes Seinstedt“.

(2) Das Gebiet der Evangelisch-lutherischen Petrusgemeinde Börßum umfasst damit auch das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Seinstedt.

(3) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden Seinstedt werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Petrusgemeinde Börßum.

(4) Die Evangelisch-lutherische Petrusgemeinde Börßum ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Seinstedt. Das Vermögen des bisherigen Rechtsträgers geht auf die Evangelisch-lutherische Petrusgemeinde Börßum über.

§ 2

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes der bisherigen Kirchengemeinde Seinstedt werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Petrusgemeinde Börßum. Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten die Ersatzkirchenverordneten aus der bisherigen Kirchengemeinde Seinstedt ein.

(2) Diese Regelung gilt bis zur nächsten Kirchenvorstandswahl.

§ 3

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Asse in der Propstei Schöppenstedt vom 26. September 2019 (ABl. 2020 S. 6) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird der Spiegelstrich „— Seinstedt,“ gestrichen.

§ 4

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 25. April 2023

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Me y n s
Landesbischof

— Nds. MBl. Nr. 28/2023 S. 566

Stellenausschreibungen

Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist im **Referat 13** zum 1. 1. 2024 die unbefristete Vollzeitstelle der

Leitung des Sachgebietes Registraturen (w/m/d)
(EntgeltGr. 9b TV-L)

zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellenka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **20. 8. 2023** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.

— Nds. MBl. Nr. 28/2023 S. 567

Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist in der **Abteilung 8, Referat 81 „Landeskirchliche Immobilien, Mietangelegenheiten“**, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle einer

Sachbearbeitung (w/m/d)
(BesGr. A 11 oder EntgeltGr. E 11 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellenka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **20. 8. 2023** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.



— Nds. MBl. Nr. 28/2023 S. 567

